



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof vom 17.10.2019 über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

### § 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Inzenhof werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Grundgebühr beträgt für eine Wohneinheit, eine Geschäftseinheit, eine Büroeinheit und für jedes unbebaute angeschlossene Grundstück € 18,20,-- pro Jahr. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 1,80,-- Euro. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr 16,80,-- Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

### § 4

Die Gebährenschild entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

### § 5

Die Wasserbezugsgebühren werden jährlich im Nachhinein vorgeschrieben. Bis zum Erhalt dieser Gebährenschildrechnung ist der Wasserabnehmer verpflichtet, vierteljährliche Vorauszahlungen in vorgeschriebener Höhe zu leisten. Diese Beträge sind jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zur Zahlung fällig.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.03.2018 des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
(Jürgen Schabnüttl)

  


Angeschlagen am: 24.10.2019  
Abgenommen am: 12.11.2019  
Der Bürgermeister:

